

2 V 782/16 Wc

Verwaltungsamt Wörrern
Urteil
im Namen des Volkes
in der Verwaltungsache.

des Herrn Müller, Waldstr. 1,
98697 Jena
- Ulex -

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt
Dr. Gerd Pfeiffer, L. Mühlstr. 9,
99807 Jena

gegen

die Kasse, vertreten durch die Kanzlei
Ritterstraße 14, 99810 Jena

Mit dem Verwaltungsamt Wörrern
- Kasse 2 - aufgrund der
mündlich Urkunde vom 13.6.16
durch die Vorsitzende Richter
an Verwaltungsamt Göttingen,
die Richter an Verwaltungsamt Friedberg,
die Richter an Verwaltungsamt Altheim,
die ehrenamtliche Richter Siegfried
die ehrenamtliche Richter Friedrich

für Recht steht.

1. Es wird festgestellt,
dass der Inhalt
der Befehle vom
4. 12. 18 rechtmäßig
war.

2. Die Befehle hat die
Karte des Verfahrens zu
tragen.

3. Das Urteil ist wegen
der Karte gegen
Sicherheitsbestimmungen
110% des zu
vollstreckenden Betrags
vollständig vollstreckbar.

2

Tabberkul

Der Kläuser begehrt die Feststellung, dass ein gegen ihn gerichteter Bescheid der Behörde, wie rechtmäßig war. Gegenstand dieses Bescheides war die instanzliche die Ungültigklärung eines Jagdscheins sowie die Festsetzung eines Grundpreises.

Der Kläuser ist Pächter des Eigenjagdreviers / der Stadt Irmenau. Mit Schreiben vom 10.10.2013 wurde der Kläuser durch das Forstamt Frauwald darüber informiert, dass am 10.10.2013 in den an dem Jagdrevier des Kläusers angrenzenden Landesjagdrevier "Lichelbach" eine Drückjagd stattfinden werde. Mit Rücksicht auf die behördenbekannte Ablehnung des Kläusers, gestrichelter Jagdrevierübergreifende Stöckhirschjagd wurde er über den Zeitraum der Jagd unterrichtet und darauf hingewiesen, dass er überjagen der eigentlichen Horch nicht mit vollständiger

Sie hat zuvornich sei.
Weshin wurde darauf hingewiesen
dass die Einzeltiere keine
markierende Weralabauze
tragen würden; zudem wurden
eine Telefonnummer ange-
geben, unter deren die Jagd-
führung während der Jagd
bei Rückfrage oder Problem
erreichbar sein würde.

Im Vorfeld der Jagd fand
am 15.10.13 ein Gespräch
zwischen dem Kläger und dem
for der Leberjagdbehörde zu-
ständigen Beamten statt, in
welchem der Kläger zum Ausdruck
brachte, dass er Druckjagd
mit Hund kritisch gegen-
überstehe und erwarte, dass
bei der Jagd die Paragrafen
und das Jagdgesetz
des Klägers haltbar würden.

Am Tag der Jagd befand sich
der Kläger kein Stück in seiner
Jagdbehörde. Bis 1,5 Stunden
nach Beginn der Jagd hatte
er weder Wild abgejagt noch
von dem der Jagd im
angrenzenden Revier etwas Wahr-
genommen. Gegen 10:30 Uhr

bemerkte der Kläger jedoch
einen Hund, der lat bellend
links eine Stück Rehwild
herbeiführte. Bei dem Hund
handelte es sich um den
Jagdhund „Hans“, ein
Hund der Rasse Deutsche Wacker,
der im Rahmen der Bruchjagd
des Thüringer Forstbros eingesetzt
wurde und mit einem abweichenden,
~~fünf Zehnteck breiten, kerntrocken-~~
~~orangebraunen Halsband~~ markiert war.

Der Hund Hans hatte sich der
Einwirkung seines Herrn vorübergehend
entzogen und war in das Revier
des Klägers gelangt.

~~Der Kläger vergewisserte~~

Nach der Wahrnehmung des
Hundes vergewisserte sich der
Kläger mit dem Bild durch
sein Fernglas, dass der Hund
tatsächlich das Rehwild herbeiführte.

Daraufhin wies er den Hund
mit dem Schrottschuss. Der
Hund befand sich zu dieser
Zeitpunkt ca. 200 Meter vom
nächtlichen Jagdort entfernt; ein
zugehöriger Hundeführer war für
den Kläger nicht sichtbar
vorhanden. Es war der erste Hund, den
der Kläger in seiner 40-jährigen Jagdgeschichte

am 24.9.14
* durch das Abgucken
Ankunft mit nunmehr
rechtserhaltigen Urteil zu
der Jagdruhe von 50
Tagen wieder vernichtet.

Am 24. 11. 2005 erfolgte
die Anhörung bei der
unser Jagdbehörde.

Was hier
wichtig ist
der Anhörung?

6

Wegen dieses Vorfalles wurde
der Kläger* am 24. 11. 2005
~~bei der un-
ser Jagdbehörde~~
angehört. Dabei gab der
Kläger an, den Hund aus
früher des Jagdschutzes absetzt
zu haben. Zuerst erklärte
er, in der Vergangenheit
wiederholt in seiner Revier
Wildende Hunde absetzen
Wahrgenommen zu haben. Am
Tag der Drückjagd habe er
dann bemerkt, dass es sich
bei dem Hund "Hans" um den
bereits zuvor Wahrgenommenen
Wildern Hund gehandelt
habe.

Auf die Anhörung hin ~~stieß~~
erklärte die Behörde mit
Erbes vom 4. 12. 2015,
~~welcher der Kläger am dem~~
Dreijahresjagdschein des Klägers,
welcher noch bis zum 31. 8. 16
gültig war, für ungültig und
kündigte Einzeljagd an, ~~so~~.
~~Außerdem verhängt sie~~
zu dem Zwecke der Klage
aufgehoben wurde, die Jagdschein
innerhalb einer Frist von 4 Wochen
bei der Jagdbehörde des Bau-
wesens

abzugeben. Zuch wurde
mit verhängte die Belohnung
eine Sperfrist von zwei
Jahren und legte die Klage
die Höhe des Verfahrens
ist 55 Euro auf.

zur Begründung führte die
Belohnung aus, dass aufgrund
mit des Ereignisses vom 17.10.13

Tabak ~~darunter~~ ^{gelesen} seien, die
die Annahme rechtfertigen, dass
die Klage die Zahl 17
Bjardig für die Erhebung
eines Jagdscheins erforderliche
Zurechnigkeit nicht besitzt.

Das Erschießen des Hundes
„Hano“ stelle eine nicht
rechtfertigbare oder zumindest
rechtfertigbare Annahme von Wille und
Munition dar. Der Hund

„Hano“ sei aufgrund seiner
Markierung durch das Halsband
und bereits aufgrund seiner
Rasse, die nur für Jagd- und
Förster geeignet und in der
Regel auch nur an solche
abgegeben werde, eindeutig
als Jagdhund zu erkennen
gewesen. Die angeordnete
Sperfrist von zwei Jahren sei
unter Würdigung der Persönlichkeit

7

* Außerdem wies die
Behörde darauf hin,
dass ihr bei ihrer
Ermittlung die
Hilfe der Staatsanwaltschaft
über das ^{zum} Ereignis eingeleitete
Prüfungsverfahren vorgezogen
wird.

8

des Klägers und des Umstands,
dass ihm bisher keine pro
jagdrechtliche Befugnisse zuerkannt
geleitet worden sind und
aufgrund der ihmigen Tätigkeit
zu Wald, um die ihm
erforderliche und angemessene.*

Am 11.01.2016 hat der
Kläger bei Verwaltungsamt
Wien Klage eingelegt. Er
trägt vor, die Bescheid der
Behörde erst am 11.01.2015
erhalten zu haben. Zur Sache
behauptet er zu wissen, sich erst
zum Ende des Monats „Kano“
zur effektiven Wahrnehmung seiner
Tätigkeit verpflichtet und die
Ausübung der jagdrechtlichen
Befugnisse zu haben. Dabei habe ihm
kein geeigneter, oder welches
Mittel zur Verfügung gestanden,
zu dem ~~erinneren er sich nicht~~,
versicherte und er hätte die
Hund jagdfalls nicht erworben,
wenn er ihn als von der
Druckerei kommend erlernt
hätte. In hätte aber nur
bis bis zwei Schreiben zugestanden,
innerhalb derer er reflexartig und
mit der Impuls „Jetzt oder nie“ gehandelt

habe.

Der Kläger hat ~~zunächst~~
in der mündlich Verhandlung
zunächst beantragt, dem
Bescheid vom 4.12.15 aufzu-
heben, und die Befehle hat
zunächst beantragt, die Klage
abzuweisen.

Nach einem Hinweis des Klägers
auf seine Verurteilung durch das
Abgericht ~~Wasserkraft~~ vom 23.9.14
hat die Befehle jedoch
aufgehört, dem Kläger die
Verlängerung seines Jagdscheins zu
erteilen und den Bescheid vom
4.12.15 zu Protokoll des
Gerichts aufzugeben.

Der Klage ~~bezieht~~ ^{er} ~~bezieht~~ ^{er} ~~bezieht~~ ^{er}
festzustellen, dass der
Bescheid vom 4.12.15
Rechtswirksam war.

Die Befehle bezieht
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt die Behörde
auf den Ausgangsbescheid vom
4.12.15 und führt ergänzend
aus, dass ~~mit~~ die Sperrfrist
am unteren Ende des geschützten

Kluge

* weist darauf hin, dass
über den Vorfall in der
Presse berichtet wurde und
er deswegen noch immer
schmerzende Zuschnitte
von Handballern erhielt.
Vor diesem Hintergrund

9

Alte durch die Aufhebung
seitens der Schlagten erledigt
hat (§ 43 II VwVf), die
Feststellung, dass der Verwaltungs-
akt rechtmäßig war.

Als Nebenklage, bestehend
Verwaltungsakts war die Klage
auch Klagebefehl (§ 42 II 10
Anlage), da eine Verletzung
des Klägers in seine Recht
aus dem Jagdschein und
gleichfalls in seine allgemeine
Handlungsfreiheit aus Art 2 I 1
möglich erscheint.

Die Durchführung des Verwaltungs-
verfahrens war nach § 88 12
V-f 10 über § 86 Th. 1 V-f 10
unzulässig.

Auch ist die Klage fristgemäß
erhoben worden. Als vertikale
Anfechtungsklage erfordert
auch die Fortsetzungsfeststellungs-
klage die Einhaltung
der gesetzlichen Klagefrist, die
sich im Fall der Entbehrlich-
keit des Vorverfahrens nach
§ 74 12 Vwfo bestimmt und
einen Monat nach Inkrafttreten
des angegriffenen Beschlusses
beginnt. Dabei gilt ein Ver-

Wahlpakt als bekannt-
gegeben, wenn er zuerst
in den Wahlvernahmungsbericht
des Empfängers gelangt
ist, den mit einer
Nachrechnung zu rechnen ist.
~~Dem Vortrag über~~

Im vorliegenden Fall ist
daran auszugehen, dass
dem insoweit unwidersprochenen
Vortrag des Klägers entspre-
chend ein solcher Zugang erst
am 11.12.2015 erfolgte.

Ein anderes Ergebnis
ergibt sich auch nicht in
Anbetracht der Regelung des

§ 4111 V-Vf, wonach
ein durch die Post übermittelte
schriftliche Verwaltungspakt
am dritten Tag nach der
Abgabe zur Post als
zugesellt gilt. Im vorliegenden
Fall war der Bescheid
der Beklagten zwar am
den 4.12.2015 datiert,
jedoch waren keine Abhän-
gigkeitspunkte ersichtlich, wonach
der Bescheid auch an
diesem Tag ~~zur~~ oder eine
andere Tag vor dem 8.12.2015

zur Post aufgegeben
worden. Der Regelung
des § 41 II 3 VwVf
entsprechend gehen solche
Zur Zweifelsfälle
zustanden der Behörden, die
es obliegt, den Zugang
nachzuweisen. Im Rahmen
der Zugangsfiktion des
§ 41 II 1 VwVf könnte ein
entsprechender Nachweis etwa
durch eine Aktenvermutung
über den tatsächlichen Versand
des Bescheids geführt werden,
in dessen Folge es dem
Empfänger obläge, gegen-
tatsächlich anzuführen. Einen
solchen Nachweis hat die
Behörde jedoch nicht zu
brachten. Sodann ist die
Wirkung des § 43 II 1 VwVf
in diesem Fall nicht zurück-
zuführen.

Ein anderes Ergebnis wäre
selbst dann nicht anzu-
geboten, wenn man eine
Regelvermutung dahingehend
annähme, dass Verwaltungs-
behördliche Schreiben zeit-
nah nach Verfahren auf zur
Post aufgegeben werden.

Somit beje-
die Motus fort
des § 74 12 V-30
am 11.12.15

und erhalte von
§ 57 11 V-30, 222290
187 f. BVB

am 11.01.16,
sahen wir Klageerhebung
an diesem Tag
Protestbuch
erfolgte.

Die Behörde hat im
wienigen Verfahren zur
Sache verhandelt, ohne
eine mögliche Verjährung
der Klage zu rügen.
Die Klagefrist dient
zur Herstellung von Bestands-
kraft im Verwaltungsver-
fahren. Wenn aber - wie hier -
die Verwaltung selbst
nicht auf den Eintritt der
Bestandskraft bedacht, gebietet
den der gerichtlichen Über-
prüfung des Verwaltungshandels
der Vortrag.

Der Klage macht hat auch
da erhebliche Feststellungs-
stellungsinteressen. Ein solches
qualifizierte Interesse an
der Feststellung der Rechts-
wichtigkeit des Verwaltungs-
akts, von dem es sich
keine Wirkungen mehr aus-
gehen, ist insbesondere
dann anerkannt, wenn
der Adressat des Verwaltungs-
akts durch diesen in
besonderer Weise ~~st~~ gesell-
schaftlich stigmatisiert
wurde und ihn die Fest-

Stellung der Rechtswichtig-
keit insoweit rehabilitierend
würde. Im vorliegenden Fall
ist der Kläger aufgrund
des Urfalls von 17.10.13
in der Öffentlichkeit als
„Hundemörder“ porträtiert
worden und sieht sich
infolgedessen nach wie vor
öffentlichen Anfeindungen
ausgesetzt. Das behördliche
Urteil der Unzuverlässig-
keit, wie es in der Bescheid
von 9.12.15 ausgedrückt
wird, kann somit als
insoweit als Bestätigung der
öffentlichen Wahrnehmung ge-
sehen werden. Singselbild
würde ein gerichtliches Urteil
über die Rechtswichtigkeit eines
solch Bescheids als Hinweis
dahingehend verwendet werden,
dass das Handeln des
Beklagten am 17.10.13
nicht per se unvernünftig
war und insoweit zu einer
öffentlichen Rehabilitation
beitragen. Dem steht
auch nicht entgegen,
dass der Kläger durch
das Urteil des AG Anfeindungen

15-

Ullrich

Gut!

vom 24.9.14 rechtskräftig
Strafrechtlich für den
Vorfall vom 17.10.13
verurteilt worden und insoweit
ein Unrechts-ausgleich
jedenfalls in der Welt bliebe,
da das verurteilende
Urteil jedenfalls eine Fest-
setzende Rehabilitation
bewirken könnte.

2. Die Klage ist auch
begründet. Der Bescheid
des Bezirksamtes vom 4.12.15
war rechtmäßig und verletzte
den Kläger in seine Rechte.

16

a) a) Der Bescheid des Bezirksamtes
findet - soweit er den
Jagdstein des Klägers für
rechtmäßig ungültig erklärt und
dessen Einzahlung anordnet -
seine Rechtsgrundlage in
~~§ 17 Abs 2~~ § 18 S. 1
~~§ 17 Abs 2~~ § 17 Abs 2
BjagdG. Demnach ist ein
Jagdstein für ungültig zu
erklären und einzuziehen,
wenn Unstände bekannt werden
oder entstehen, die die Brauch-

realtförmigen, den der Inhaber
eines Jagdscheins die erforderliche
Zurechnungswert weit besitzt.

In formeller Hinsicht ist der
Bescheid weit zu beanstanden,
insbesondere erfolgt eine
Ankündigung i. S. d. § 281 V. 1. u. 2. u.
und der Bescheid enthält keinen
erheblichen Sachverhalt
Begründung i. S. d. § 39 I 1 V. 1. u. 2.

Allerdings war der Bescheid in
materieller Hinsicht rechtmäßig,
da die Voraussetzungen für die
Ungültigkeit und Einziehung
des Jagdscheins weit vorliegen.
Konkret lagen keine Tatsachen
vor, die die Annullierung rechtfertigen,
den der Kläger
weit die erforderliche
Zurechnungswert besitzt.

Bei der Tatbestandsmerkmale
der Zurechnungswert
handelt es sich um einen
sogenannten unbestimmten
Rechtsbegriff. Die Anwendung
eines solchen unbestimmten
Rechtsbegriffs durch die

Behörde ist in rechtlicher
und tatsächlicher Hinsicht
durch die Verwaltungsgerichte
voll überprüfbar, wenn nicht
ein besonderer Fall eines
Rechtsbehelfs vorliegt,
bei dem die Behörden-
entscheidung aufgrund der
besonderen gesetzlichen
Einschätzungs- und
gerichtlichen nur eingeschränkt
überprüft werden kann, was hier
jedoch nicht der Fall ist.

Inhaltlich setzt das Erfordernis
der Zuverlässigkeit voraus,
dass das Verhalten und die
Persönlichkeit des Jagd-
scheininhabers, ~~andererseits~~
geben, darauf zu vertrauen,
dass die besonderen Rechte
und Pflichten, die mit dem
Jagdschein einhergehen, Ver-
antwortungsvoll und mit
Rücksicht auf das Wohl von
Mensch und Tier ausgeübt
werden.

Dabei lag im vorliegenden Fall

18

kein Unstand vor, bei
dem nach § 17 IV StGB
die Unzuverlässigkeit des
Jagdhorninhabers regelhaft
vermutet wird. Zwar ist
der Klägers aufgrund des
Vorfalls vom 17.10.13 wegen
einer Straftat gegen tierschutz-
rechtliche Vorschriften verurteilt
worden, jedoch (Nr 1 d),
jedenfalls nur lediglich zu einer
Geldstrafe von 50 Tagessätzen
und damit unterhalb des
geforderten Mindestmaßes von
60 Tagessätzen. ~~§ 17 IV StGB~~

gut

19

Ebensowenig ergibt sich auf
der anderen Seite die Zuver-
lässigkeit des Klägers mit
bezug darauf, dass er ~~er~~
bei der Führung des Bundes
„Hans“ im Rahmen seiner
Befugnisse aus § 42 Nr 2
Th 79 handelt. Nach dieser
Vorschrift ist es aber zur Führung
des Jagdmutes berechnete Person
gestattet, eine wildlebende
Hund zu erlegen, wenn er im
Jagdgebiet in eine Entfernung

von mehr als 200 -
zu weiteren Versuchen folgende
angewandt wird, es ge-
den, dass sich der Teil
nach der letzten Seite Urteile
um vordere Teil der Ein-
wirkung sein Kern abge-
hört. Diese Befragung gilt
insofern nicht für Jagdhunde,
die als solche kennbar
sind, auch wenn sie sich
aus Anlass der Jagd ihren
Führer entgegen setzen.

Im vorliegenden Fall hat der
Vläger die Hand Hanno
zwar beim Wilden ange-
troffen und auch dem
Entfernungsgesetz wurde
genügt. Allerdings
lage ebenfalls Urteile
vor, dass sich der Hund nur
vordere Teil seiner Horn
entgegen hatte und ein
Jagdhund war. Auch wenn
~~in~~ im vorliegenden Verfahren
nicht mehr festgestellt werden
konnte, ob der Hund Hanno
tatsächlich - wie von der
Beklagten vorgebracht - mit

einen Halsband markiert
war war er doch jedesfalls
aufgrund seiner Rasse
als Jagdhund erkennbar
und zudem aufgrund
der Anknüpfung der
Jagd vom 10. 10. 13
~~seiner~~ seiner
Zugehörigkeit zweifelbar.

21

Flüchtwohl legen die reichen
die Umstände des Falls
nicht aus, von die Unzu-
verlässigkeit des Klägers
i. S. d. § 17 Nr. 2 B. J. G. B.
anzunehmen. Bei der Über-
prüfung der behördlichen
Entscheidung hat der Senat
im Fall der Fortschaffung-
Stellungsklage ~~zwei~~ als verlässlicher
Anfechtungsklage zwar grundsätzlich
den Sachstand ^{zum Zeitpunkt} der letzten behörd-
lichen Entscheidung zugrunde
zu legen. Im Fall von
Verwaltungsakten, die - wie
im vorliegenden Fall durch die
Koppelung der Entscheidung mit
der Sperrfrist - in die Zukunft

Reichen, ist jedoch auf
den Zeitpunkt des
erledigenden Ereignisses
abzustellen.

Von dieser Perspektive
aus überwiegen aber diejenige
Tatsachen, die für die
Zuverlässigkeit des Klägers
sprechen, diejenige Umstände,
die zu Zweifeln führen
müssen, abtöten.

22

gegen die Zuverlässigkeit des
Klägers spricht freilich, dass
er den Hund Hans in objektiver
Überschreitung seiner als Polizeiwache
aus § 42 Nr 2 Th 192 ablegt
hat, wobei ihm dies aufgrund
~~seiner~~ jedenfalls im Hinblick
auf die ansehnliche Jagd
im Nachbarrevier und
wegen der Rasse des Hundes
- insbesondere vor dem
Hintergrund der langjährigen
Erfahrung als Jäger - hätte
bewusst sein müssen.
Dieser Fehler ~~wiegt indes~~
ist in Anbetracht der
Gesamtumstände indes nur

von begrenztem Gewicht.
Insbesondere läßt sich
die behördliche Annahme,
daß Kläger habe wie
notwändig im Rahmen eines
~~bewaffneten~~ „gewalttätigen“
Protestes, getötet gehandelt,
nicht bestätigen. So ist zu
beachten, daß der Fund
Hans nach den bekannten
Informationen tatsächlich
beim Wildern ange-
traffen wurde, da Kläger
also nicht wahllos einen
bloß streunenden Hund
erlos. Zudem war die
Handlung des Klägers, die
objektiv den Rettung des
Rehwilds diente, auch ein
Akt des Augenblicks.

In dem hochwichtigen Moment
war schnelles Handeln und
Einschick geboten, wobei
dem Kläger nur die Optionen
des Rettungsklassen oder
der Panikität blieben.
Weiterhin ist zu beachten,
daß ~~seit~~ der Kläger vor
der Jagd ausdrücklich

* Schutz

Arbeiten hatte, das
~~Fried~~ Treibwunde nicht
auf sein Revier
ausschleusen würden.

~~Es hätte~~ Die Jagdverhältnisse
die dennoch die Jagd
in der Nähe des Reviers
des Klägers durchführten
und damit ein Ausschleusen
der Hunde in dieses Revier
erlaubten, ~~tragen~~ konnten somit
jederfalls eine Mitverantwortung
zu.

Am gewichtigsten ist
jedoch, das der Kläger
in nunmehr 40 Jahren
insgesamt, und konkret
seit in fast 3 Jahren
seit der Vorfall vom
17. 10. 13 keinen weiteren
vergleichbaren Vorfall hatte.
Das läßt darauf schließen,
das es sich bei dem hier
prophierten Vorfall um einen
Einzelfall handelte, der
keine Rückschlüsse auf die
Zuverlässigkeit des Klägers
zuläßt.

bb) Der Bescheid ist auch
rechtswichtig, soweit
er die Grenzpunkte ist d.
§ 18 S. 3 B.JagdF
machtet und die
Klagen die Kosten
aufweist, da
beide Mordlinge in ihm
find in der rechtswichtigen
Unfähigkeit kassation und
Einreichung ordnung haben.

b) Der rechtswichtige Bescheid
verleiht die Klagen in dem
Recht aus dem zugehörigen
Jagdschein.

II. Die Entscheidung zur Kostenfrage
folgt aus § 154 V. 10.

III. Die vollstehende Klagekosten
festen § 167 I, II V. 10. V.
§ 709 S. 1, 2 ZPO

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zurücknahme
des Bescheides, § 124, 124a IV
V. 10.

(Unterschrift des Bescheidstellers)

Abwägung

...

1. Es wird festgestellt,
dass der Rechtsstreit in
der Hauptsache erledigt
ist.

2. Die Rechtslage hat die
Wirkung des Verfahrens zu
tragen.

3. Das Urteil ist wegen
der Unklarheit der Sache
bisherig über 110 % der
zu vollstehenden Fehls
nicht zu vollstehen.

26

Erbrechtsfrage:

1. Abgrenzung zur Klagerücknahme
und Fortsetzungsfeststellungs-
klage:
- Klagerücknahme \rightarrow wegen
Kostfolge nach § 92 III 1, 155 II
 - FFR \rightarrow , da eindeutig
als „Erbfolge“ bezeichnet
und kein Fortsetzungsfeststellungs-
interesse erkennbar.

2. Zulänglichkeit der Klageänderung:

privilegierte Klageänderung,
die will die Einträge
des § 91 V. 10 unanfechtbar.

3. Zulänglichkeit:

- ursprünglichlicher Rechtsstand
als feststehendes Rechtsverhältnis
- Kosten = Fehltell-
interne

4. Besiedelbarkeit

- Eintritt des Eidesgebens
Ereignisses = Befehl VA
- keine Überprüfung des
von Zulänglichkeit -
Besiedelbarkeit der ursprüngl.
Klage, da kein
betrübliches Interesse
feststellbar.

5. Nebenforderungen wie oft (unvollständig)

Rubrum und RMB ohne Beanstandungen. Tenor: Bei einem Streitwert von 5.000 EUR dürfte die Abwendungsbefugnis (708 Nr. 11, 711 ZPO) einschlägig sein.

Tatbestand: Der Tatbestand ist sehr schön geworden. Ausführlich, verständlich, alle wesentlichen Gesichtspunkte enthalten und auch zutreffend strukturiert.

Entscheidungsgründe: Statthaftigkeit, Klagebefugnis, Vorverfahren, Fortsetzungsfeststellungsinteresse sehr schön, auch die einleitenden Ausführungen zur Klagefrist. Die weiteren Ausführungen zur Klagefrist überzeugen aber nicht. Der Bescheid wurde laut SV zugestellt, daher ist die Dreitagesfiktion von vornherein nicht anwendbar (41 V VwVfG). Die Behörde kann auch über die Klagefrist nicht durch rügeloses Einlassen disponieren. Sie hätten noch die Zulässigkeit der Klageumstellung (173 VwGO, 264 ZPO) thematisieren können.

Die Rechtmäßigkeit des Jagdscheinentzugs prüfen Sie sehr ordentlich. Rechtsgrundlage und formelle Rechtmäßigkeit keine Beanstandungen. Bei materieller Rechtmäßigkeit prüfen Sie zu Recht die Zuverlässigkeit. Ihre Argumentation ist gut vertretbar, besser hätte mir aber gefallen, wenn Sie sauber und strukturiert unter § 42 ThJG subsumiert hätten; ich bin mir unsicher, ob Sie einen Verstoß annehmen oder dies dahinstehen lassen; wenn der SV schon eine Norm zitiert, können Sie davon ausgehen, dass der Klausurersteller eine saubere Subsumtion wünscht. Ihre Herangehensweise ist aber - wie gesagt - vertretbar und ihre Argumentation ist ebenso gut vertretbar.

Aufgrund Ihres Ergebnisses kommen Sie nicht mehr zum Verbot der Doppelbestrafung und zur Überprüfung der Ermessensentscheidung bezüglich der Sperrfrist. Diese Prüfung war im SV deutlich angelegt. Jedenfalls das Verbot der Doppelbestrafung hätten Sie allerdings auch bei Ihrem Ergebnis unterbringen können (etwa vorweg: Dem Entzug des Jagdscheins steht indes nicht bereits das Verbot der Doppelbestrafung entgegen...).

Abwandlung: Hierfür hatten Sie offensichtlich keine ausreichende Zeit mehr. Sie hätten hier sehen sollen, dass im Verhalten des Beklagten die Abgabe einer konkludenten Erledigungserklärung gesehen werden kann, mit der Folge, dass ein Einstellungsbeschluss zu erlassen ist. Das gegenteilige Ergebnis ist zwar nicht komplett unvertretbar, das Problem hätte allerdings gesehen werden müssen. Ihre skizzierte Lösung ist bei Übersehen des Problems folgerichtig.

12 Punkte